



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

2. Satzung vom 26.11.2010

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 18.12.2002

Der Rat der Stadt Halver hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

Es werden folgende Absätze angefügt:

(3)

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(4)

Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a)
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)
die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c)
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 26.11.2010

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker